

Formular Baubeginn
auf der Liegenschaftsadresse,.....

Name und Anschrift BauwerberIn:

.....

BH Kufstein, Abt. Gewerbe, Baubehörde I. Instanz
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Kramsach, am

Betreff: Bauvorhaben:
auf der Liegenschaft

Aktenzahl: vom

Bestätigung gem. § 37 TBO 2018 - Baubeginn

BESTÄTIGUNG
für
BAUBEGINN

Es wird bestätigt, dass mit Datum: oben angeführtes Bauvorhaben begonnen wurde.

Bauausführende Firma:

Planungs- und Baustellenkoordinator:

.....
(Unterschrift BauwerberIn)

Sonstige Bemerkungen:

Formular Schnurgerüst

auf der Liegenschaftsadresse,

Name und Anschrift BauwerberIn:

.....

BH Kufstein, Abt. Gewerbe, Baubehörde I. Instanz
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Kramsach, am

Betreff: Bauvorhaben:

Aktenzahl: vom

Bestätigung lt. § 38 Abs. 2 TBO 2018
Übereinstimmung des Schnurgerüsts gemäß Lageplan § 31

BESTÄTIGUNG

Es wird bestätigt, dass das Schnurgerüst für oben angeführtes Bauvorhaben mit dem Lageplan § 31 TBO für die fertigen Außenwände übereinstimmt.

Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.

Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entfernt werden!

Befugte Personen sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä., sowie Baumeister / Zimmermeister (bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen).

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift und Stempel)

Sonstige Bemerkungen:

Formular Außenwände

auf der Liegenschaftsadresse,

Name und Anschrift BauwerberIn:

.....

BH Kufstein, Abt. Gewerbe, Baubehörde I. Instanz
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Kramsach, am

Betreff: Bauvorhaben:

Bestätigung nach Fertigstellung der Außenwände lt. § 38 Abs. 3 TBO 2018

Hinweis für den Bauwerber, die Bauwerberin:

Gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2018 hat der Bauherr der Behörde nach der Fertigstellung eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. **Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden (von einer befugten Person auszufüllen).** Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

Befugte Personen sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister / Zimmermeister (bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen).

.....
(Unterschrift BauwerberIn)

BESTÄTIGUNG

Für das mit Baubescheid vom

Zahl:

bewilligte Bauvorhaben wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweils oberste Wandabschluss wurde auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet. Es wird bestätigt, **dass die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der Baubewilligung entsprechen.**

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel Befugter)

Formular Bauvollendung

auf der Liegenschaftsadresse,

Name und Anschrift BauwerberIn:

.....

BH Kufstein, Abt. Gewerbe, Baubehörde I. Instanz
Bozner Platz 1
6330 Kufstein

Kramsach, am

VOLLENDUNGSANZEIGE

**Gemäß § 44 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO),
zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass ich (wir)**

am*(*Datum der Bauvollendung)

das mit Bescheid (Bauanzeige) vom **Zahl:**

bewilligte Bauvorhaben:

auf der Liegenschaft

auf dem Grundstück: vollendet habe(n).

Es wird hiermit bestätigt dass:

1. Gemäß § 38 Abs. 4 TBO der Befund des Rauchfangkehrermeisters vorliegt.
2. Gemäß § 38 Abs. 5 TBO die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen und aller Rauch- und Abgasfänge mit Verbindungsstücken erfüllt wurde.
3. Die im oben angeführten Baubescheid vorgeschriebenen Bedingungen bzw. baupolizeilichen Auflagen ausnahmslos und vollinhaltlich eingehalten wurden.
4. Gemäß dem baubewilligten Einreichplan und Lageplan das angezeigte Bauvorhaben ausgeführt wurde.

.....
(Unterschrift BauwerberIn)

Für die bauliche Anlage ist gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2018 **keine Benützungsbewilligungsverhandlung** notwendig, deshalb wird gemäß § 42 Abs. 2 TBO 2018 die Benützungsbewilligung der baulichen Anlage erteilt.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Zisterer)

**Am 1.10.2000 sind das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000, LGBl. Nr. 34, idF LGBl. Nr. 29/2002, 89/2002, und die Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000, LGBl. Nr. 66, in Kraft getreten.
WICHTIGES für den Anlagenbetreiber!**

Alle **nach** dem **1.10.2000** NEU installierten oder wesentlich GEÄNDERTEN Anlagen:

- Verpflichtung zur **Abnahmeprüfung von Zentralheizungsanlagen** mit einer Lagerung von flüssigen Brennstoffen (über 100 Liter) und zur Lagerung fester Brennstoffe – Meldepflicht an Behörde (=Bürgermeister) mit
 1. Plan
 2. Technischer Beschreibung
 3. Abnahmebestätigung durch Heizungsanlagenprüfer
- **bei Einzelfeuerstätten (d.s. Einzelöfen, Kachelöfen etc.)** Vor Inbetriebnahme – Kontrolle durch Rauchfangkehrer oder Heizungsanlagenprüfer

bei sämtlichen Anlagen:

- Es dürfen nur mehr folgende flüssige und feste Brennstoffe verfeuert werden:
 2. Bis 70 kW Heizöl „Extra Leicht“
 3. Ab 70 kW auch Heizöl „Leicht“ gemäß ÖNORM; naturbelassenes Holz, Briketts und Pellets sowie Hackschnitzel nach ÖNORM, Kohle mit begrenztem Schwefelgehalt.

bei bestehenden Heizungsanlagen:

- Verpflichtung zur Nachrüstung von einwandigen Erdtanks mit einer Innenhülle samt Lecküberwachung oder Ersatz durch einen neuen doppelwandigen Tank - bis spätestens 1. Oktober 2005
- Verpflichtung zur Nachrüstung von allen Heizöltanks mit Grenzwertgebern oder elektronischen Überfüllsicherungen bis spätestens 1. Oktober 2005

NEU sind die BESTIMMUNGEN über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen:

| | |
|--------------|--|
| jährlich | Emmissionsmessung und Abgasverlustbestimmung mit Sichtprüfung |
| alle 2 Jahre | Prüfung von mit festen Brennstoffen automatisch beschickten Zentralheizungen auf ihre Betriebssicherheit |
| alle 3 Jahre | Funktionsprüfung von Flüssigkeits- Leckwarneinrichtungen bei Erdtanks |
| alle 6 Jahre | Funktionsprüfung von Überdruck- oder Vakuum- Leckwarneinrichtungen bei Erdtanks und von Überfüllsicherungen bei allen Öltanks. |

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist im Kkehrbuch einzutragen und wird durch den Rauchfangkehrer kontrolliert!